Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 4749.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft", deren Sitz in Weißenfels sein soll und die zum Zwecke hat, den Braunkohlenbergbau in der Umgegend von Weißenfels zu betreiben und alle dabei geförderten Stoffe und Materialien oder sonst gewonnene Mineralien, sei es durch den Handel, sei es durch gewerbliche Anlagen, welche sich unmittelbar auf deren Benutzung und Verarbeitung beziehen, zur Verwerthung zu bringen, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 28. April d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute mit der Maaßgabe Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, daß den Schlußworten des §. 4.:

„auf dem Prozeßbüreau der jedesmaligen Gerichtsbehörde für die Stadt Weißenfels"

die substituirt werden:

„auf dem Büreau der Gerichtskommission I. Bezirks zu Weißenfels."

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte vom 28. April d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1857.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Statut
für
die Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

---

§. 1.

Bildung, Firma, Sitz und Gerichtsstand.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen

1) dem Kaufmann Carl August Jacob zu Halle,
2) dem Bankier B. Barnitson daselbst,
3) dem Kaufmann Heinrich Theodor Weber zu Leipzig,
4) dem Stadtrath Friedrich Wilhelm Schwarzbach zu Naumburg,
5) dem Kohlenwerksbesitzer Heinrich Löblich daselbst,
6) dem Kaufmann August Lebrecht Zickmantel zu Weißenfels,
7) dem Magistrats-Assessor Carl Friedrich Mahler daselbst,
8) dem Rittergutsbesitzer Johann Gottfried Schneider zu Nödlitz,
9) dem Bankier Reinhold Steckner zu Halle,
10) dem Kohlenwerksbesitzer Carl Gruhl zu Weißenfels,

und allen denen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges unter den nachstehenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft"

errichtet, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Weißenfels hat.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist: den Braunkohlenbergbau in der Umgegend von Weißenfels durch Vereinigung in besseren Betrieb zu bringen, Gruben, Kohlen- und Torflager zu erwerben, den Abbau zu betreiben und alle dabei geförderten Stoffe und Materialien oder sonst gewonnene Mineralien,

lien, sei es durch den Handel, sei es durch gewerbliche Anlagen, welche sich unmittelbar auf deren Benutzung und Verarbeitung beziehen, zur Verwerthung zu bringen.

§. 3.

Grundkapital und Aktien.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt fünfhundert tausend Thaler Preußisch Kurant und wird repräsentirt durch fünftausend Aktien, eine jede zu dem Nominalwerthe von Einhundert Thalern.

Eine Vermehrung des Grundkapitals kann nach §. 22. von der Generalversammlung beschlossen werden.

§. 4.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende Nummer und die Unterschrift vom Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Betriebsdirektor.

Ueber den Nominalwerth der Aktien und die etwa nach §. 7. verfallenden Konventionalstrafen hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen an die Gesellschaft verbunden.

Alle Aktionaire haben, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft und die Erfüllungen der Gesellschaftsverpflichtungen gegen sie handelt, ihr Domizil in Weißenfels.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domizilorte wohnende, von dem Aktionair zu bestimmende Person, oder in dem daselbst belegenen, von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause, nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbüreau der jedesmaligen Gerichtsbehörde für die Stadt Weißenfels.

§. 5.

Dividendenscheine und Verzinsung.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talons nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt und gegen Rückgabe des Talons an dessen Inhaber ausgehändigt werden.

Die Zahlung der Dividenden beginnt mit dem zweiten Geschäftsjahre. Bis zu dessen Eintritt werden sämmtliche Einzahlungen auf Aktien, von dem Tage ab, wo sie geleistet sind, mit vier Prozent jährlich verzinst.

§. 6.

Zeitpunkt der Aktien-Ausgabe, Interims-Quittungen, Ratenzahlungen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach geleisteter voller Einzahlung. Bis dahin werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ausgehändigt.

Die Einzahlung der Aktienbeträge soll mit mindestens zehn Prozent sogleich nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts geschehen. Die Be-

Berichtigung der weiteren Raten erfolgt nach dem Bedürfniß der Gesellschaft. Es muß die Zahlungsaufforderung zu denselben mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die §. 31. bezeichneten Gesellschaftsblätter geschehen, und es müssen im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

§. 7.

Folgen der verzögerten resp. nicht geleisteten Zahlung.

Wer den eingeforderten Aktienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von zehn Prozent des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt die Zahlung nach anderweiter öffentlicher Aufforderung (§. 31.) nicht binnen vierwöchentlicher Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Diese Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 31.) unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Der Verwaltungsrath ist statt dessen auch ermächtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einklagen zu lassen.

§. 8.

Amortisation abhanden gekommener Aktien.

Gehen Aktien, Talons oder Interimsquittungen verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikationsverfahren ein, welches der Verwaltungsrath bei der kompetenten Behörde (§§. 1. und 4.) veranlaßt.

Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Aktien, Talons oder Interimsquittungen ausgefertigt.

In Betreff der Dividendenscheine findet ein Mortifikationsverfahren nicht statt; doch wird demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

§. 9.

Verwaltungsrath.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird von der Generalversammlung ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath gewählt.

Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Die

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden öffentlich bekannt gemacht (§. 31.).

Alle Jahre scheiden drei Mitglieder nach dem Dienstalter aus und werden durch Neuwahlen ersetzt; bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Zum Ausscheiden vor Ablauf ihrer Amtsdauer sind Mitglieder des Verwaltungsrathes verpflichtet, wenn sie in Konkurs verfallen, oder Gruben innerhalb einer Meile von gesellschaftlichen Gruben besitzen, erwerben oder betreiben. Ausnahmen kann der Verwaltungsrath gestatten. Die dadurch, sowie durch Tod oder freiwilligen Austritt oder aus anderen Ursachen ausscheidenden Mitglieder ergänzt bis zur nächsten Generalversammlung der Verwaltungsrath durch eigene, zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll vorzunehmende Wahl, deren Ergebniß gleichfalls öffentlich (§. 31.) bekannt gemacht werden muß.

§. 10.

a) Kaution.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß zweitausend Thaler Kaution in Aktien nach dem Nennwerthe bei der Gesellschaft niederlegen. Doch kann die Generalversammlung bei der Wahl durch besonderen Beschluß diese Kaution bis auf Eintausend Thaler ermäßigen.

§. 11.

b) Wahl des Vorsitzenden und zweier fungirenden Räthe.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte in der Regel und sofern die Amtsdauer nicht früher endet, auf drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sowie zwei fungirende Räthe. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden kann auch einer der fungirenden Räthe erwählt werden. Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekannt zu machen (§. 31.).

§. 12.

c) Versammlung und Beschlußfassung.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft als der Vorsitzende es für nöthig erachtet, auf dessen Einladung und zwar in der Regel zu Weißenfels.

Eine außerordentliche Zusammenberufung hat der Vorsitzende zu bewirken, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder die zwei fungirenden Räthe, oder der Betriebsdirektor bei ihm darauf antragen.

Der Verwaltungsrath beschließt mit Ausnahme der in §§. 16. und 24. gedachten Fälle nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei Wahlen nicht erzielt, so wird der in §. 18. für diesen Fall vorgeschriebene Wahlmodus eingeschlagen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter, anwesend sein.

Das über die Beschlüsse aufzunehmende Protokoll muß von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und außerdem von mindestens vier der anwesenden Mitglieder unterzeichnet werden.

 Alle

Alle Unterschriften, welche der Verwaltungsrath in für die Gesellschaft bindender Form zu leisten hat, müssen mindestens von dessen Vorsitzenden resp. Stellvertreter und zwei seiner Mitglieder vollzogen sein.

§. 13.

d) Umfang der Befugnisse und Pflichten.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Konzessionen, Werke, Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Aktiv-Kapitalien und Immobiliar-Kaufschillinge einzuziehen, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypothekar-Löschungen zu bewilligen, über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds, ferner über die vorübergehende Benutzung von Kredit zu bestimmen, über Anschaffung und Veräußerung von Maschinen, die zum Betrieb der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und andern nöthigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und den Absatz der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern zu beschließen. Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt nach Anhörung oder auf Antrag des Betriebsdirektors alle Agenten, sowie diejenigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von 200 Thalern und darüber jährlich erhalten, bestimmt ihre Gehalte und etwanige Kautionen. Er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Käufe und Verkäufe von Immobilien und neue Anlagen, sofern ein solches Geschäft den Betrag von funfzehntausend Thalern übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

§. 14.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den Betriebsdirektor zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren, wie auch den Repräsentanten der Bergbehörde gegenüber zu wählen.

§. 15.

e) Reisekosten und Besoldungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes bekommen Erstattung der Reisekosten, die ihnen durch die Sitzungen oder durch Aufträge des Verwaltungsrathes im Interesse der Gesellschaft erwachsen.

Außerdem kann dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreter, den fungirenden Räthen und den Mitgliedern, welche von dem Ver-

Verwaltungsrathe vorzugsweise vor den anderen mit Wahrnehmung gesellschaftlicher Interessen beauftragt werden, von dem Verwaltungsrathe nach dessen Ermessen für ihre Mühen und Besorgungen ein jährliches Pauschquantum oder auch eine Tantieme bewilligt werden, welche indessen sechs Prozent des Betriebsüberschusses (§. 28.) nicht übersteigen soll.

§. 16.

Betriebs-Direktor.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Betriebsdirektor von ihm angestellt, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist. Er kann zugleich Repräsentant (§. 14.) sein, und ist der nächste Vorgesetzte aller im Dienste der Gesellschaft angestellten Beamten und Agenten.

Seine Geschäfte, sowie sein Gehalt und die zu stellende Kaution, werden durch besonderen Vertrag von dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Seine Entlassung erfolgt durch den Verwaltungsrath, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

Zur Vertretung des Betriebsdirektors bestimmt der Verwaltungsrath entweder einen der fungirenden Räthe oder einen Beamten, und ertheilt die Instruktion für denselben.

Die Wahl des Betriebsdirektors und dessen Stellvertreters muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle erfolgen. Der Name von beiden ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 17.

General-Versammlung.

Im zweiten Quartale eines jeden Geschäftsjahres beruft der Verwaltungsrath die regelmäßige Generalversammlung.

Außerordentlich muß eine solche stattfinden, wenn der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet, oder die Inhaber von mindestens dem fünften Theile der ausgegebenen Aktien unter deren Deponirung und Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen.

Der Ort des Zusammentritts der Generalversammlung ist jederzeit Weißenfels.

Die für die Verhandlungen der Generalversammlung bestimmten und deren Beschlußnahme ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände sind:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 9.);
3) Wahl von drei Kommissarien zu Prüfung der Bilanz (§. 21.);
4) Decharge der Jahresrechnung (§. 21.);
5) Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe gestellten Anträge, namentlich in Beziehung auf diejenigen Geschäfte, welche nach §. 13. der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind;

 6) Be-

6) Beschlußnahme über die von einzelnen Aktionairs gemäß §. 20. gestellten Anträge;
7) die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen geschäftlichen Verkehr betreffenden Anleihen (§. 13.);
8) Abänderungen der Statuten und Erhöhung des Grundkapitals (§. 22.);
9) Beschlußnahme über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (§. 23.) und
10) über deren Auflösung (§. 24.).

Die Einladungen zu den Generalversammlungen geschehen in den §. 31. bestimmten Blättern zweimal, mindestens drei Wochen und acht Tage vor dem angesetzten Termine. Dieselben müssen bei außerordentlichen Generalversammlungen alle Gegenstände der Verhandlung, bei den ordentlichen aber mindestens diejenigen angeben, welche nicht die gewöhnliche laufende Geschäftsverwaltung betreffen.

Namentlich bedürfen die vorstehend sub 7. 8. 9. 10. angeführten Gegenstände dieser vorherigen ausdrücklichen Angabe.

§. 18.

Mit Ausnahme der in §§. 23. und 24. gedachten Fälle sind nur diejenigen Aktionaire zur Theilnahme an der Generalversammlung befugt und in derselben stimmberechtigt, welche den Besitz von mindestens fünf Aktien nachweisen und auf Erfordern solche bis nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse gegen Aushändigung einer Eintrittskarte, auf welcher ihr Stimmrecht angegeben wird, deponiren.

Abwesende Aktionaire können sich in der Generalversammlung nur durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen; über die Gültigkeit von Privatvollmachten entscheidet der Verwaltungsrath.

Je fünf Aktien geben Eine Stimme, jedoch kann ein Aktionair durch Besitz oder Vollmacht nicht mehr als dreißig Stimmen in sich vereinigen.

Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten; diese Vertreter brauchen nicht selbst Aktionaire zu sein, müssen aber gegen den Verwaltungsrath ihre Berechtigung glaubhaft ausweisen.

Besitzer von Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, können in der Generalversammlung weder ein Stimmrecht ausüben, noch sich vertreten lassen.

Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit Ausnahme der in §§. 22. und 23. bezeichneten Fälle mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Tritt solche nicht sofort ein, so werden diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Zahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 19.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Er berichtet selbst oder durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts und trägt die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, vor. Die Protokolle in der Versammlung werden sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen, vom Vorsitzenden, von den von der Generalversammlung zu erwählenden zwei Stimmzählern und wenigstens noch zwei Aktionairen unterzeichnet.

§. 20.

Anträge zur Berathung bei der Generalversammlung, welche von Aktionairen ausgehen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden; geschieht dies später, so werden sie nach dessen Befinden für die nächste Generalversammlung zurückgelegt.

§. 21.

Die jährliche Generalversammlung ernennt aus ihrer Mitte drei Aktionaire, welche den Auftrag haben, im jedesmaligen Geschäftslokale der Gesellschaft in Weißenfels die Jahresrechnung zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungsrathe vorzulegen ist. Dieselben haben das Resultat ihrer Prüfung dem Verwaltungsrathe mitzutheilen und sodann der Generalversammlung Bericht zu erstatten, welche darauf Decharge ertheilt oder verweigert.

§. 22.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des Statuts und Erhöhungen des Grundkapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Inhalt des zu Verhandelnden bei der Einberufung in diesen Beziehungen im Allgemeinen angegeben war.

Abänderungen des Statuts und Erhöhungen des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 23.

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung laufende, Jahre bestimmt.

Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann in einer Generalversammlung, in welcher jeder Aktionair stimmberechtigt und so viel Stimmen, als derselbe Aktien besitzt, abzugeben befugt ist, beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Generalversammlung dieser

Zweck

Zweck angekündigt ist und in derselben eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien für die Verlängerung stimmt. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 24.

Auflösung der Gesellschaft.

Von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder von Aktionairen, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend (§. 23.), beschlossen werden.

Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen bewirkt.

§. 25.

Rechnungslegung und Inventur.

Die Buch- und Kassen-, wie überhaupt die ganze Geschäftsführung der Gesellschaft findet nach kaufmännischen Grundsätzen statt.

§. 26.

Unmittelbar nach Ablauf jeden Kalenderjahres sind sämmtliche Geschäftsbücher abzuschließen, ein vollständiges Inventarium über das ganze Gesellschaftsvermögen aufzunehmen und die Bilanz zu ziehen.

Dieser Gesammtabschluß ist bis Ende März den nach §. 21. gewählten Kommissarien im Lokale der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

Die Bilanz wird bald nach Aufstellung der Königlichen Regierung zu Merseburg mitgetheilt und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 27.

Betriebs-Ueberschuß.

Zur Inventur werden alle Besitzstücke an Kohlen in der Erde, Produkten, Fabrikaten 2c. nach den Erwerbs- und Selbstkosten oder, wenn der wahre Werth zur Zeit geringer ist, nach diesem abgeschätzt, und es ist dabei ganz besonders jederzeit der Werth der abgebauten Kohle mit in Abrechnung zu bringen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und sonstigen beweglichen Vermögensstücken abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath; jedoch müssen bei Maschinen und Utensilien stets mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden.

Der sich hiernach beim Abschluß herausstellende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 28.

Vertheilung desselben.

Von dem Reingewinn sind abzuführen:

a) mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds, bis dieser zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat (§. 30.);

b) die etwanigen Tantiemen für die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Beamten der Gesellschaft.

Wieviel von dem bleibenden Reingewinn nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 5.) als Dividende vertheilt und wie der etwanige Rest verwendet werden soll, bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrathes die Generalversammlung.

§. 29.

Dividenden-Auszahlung.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Juli auf dem Komtoir der Gesellschaft in Weißenfels gegen die ausgegebenen Dividendenscheine gezahlt. Die Dividenden verjähren nach Ablauf von vier Jahren, vom Tage der Zahlbarkeit an, zu Gunsten der von der Gesellschaft zu errichtenden Hülfs- und Pensions-Kasse.

§. 30.

Verwendung des Reservefonds.

Der nach §. 28. zu bildende Reservefonds ist mindestens bis zehn Prozent des Aktienkapitals zu bringen und bis dahin zu ergänzen, wenn er unter diesen Betrag wieder herabsinken sollte.

Ueber die Anlegung desselben beschließt der Verwaltungsrath.

§. 31.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Leipziger Zeitung, der Halleschen Neuen Zeitung und den Weißenfelser, Naumburger und Zeitzer Kreisblättern.

Beim Eingehen eines der genannten Blätter hat der Verwaltungsrath, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg und der nächsten Generalversammlung, zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll.

Die Königliche Regierung ist befugt, jederzeit die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder dieselben vorzuschreiben.

Alle Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg und durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 32.

Oberaufsicht des Staats.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Anlagen, Kassen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen bestehenden Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden und Personen obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern. Es kann dieselbe, sofern sie sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Nicht minder ist die Gesellschaft allen hinsichtlich des Berg- und Hüttenwesens bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften unterworfen.

§. 33.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten der Aktionaire mit der Gesellschaft werden, den Fall des §. 7. ausgenommen, mit Ausschluß des Rechtsweges durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden.

Zu diesem Behuf erwählt jede Partei einen sachkundigen Schiedsrichter, beide Schiedsrichter, wenn sie sich über einen Ausspruch nicht einigen können, einen Obmann, dessen Ausspruch ebenso, als der der Schiedsrichter, die Kraft richterlichen Erkenntnisses hat, gegen welches die Berufung auf den Rechtsweg nur für Fälle der Nichtigkeit nach Maaßgabe der §§. 172. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung stattfindet.

Für diejenige Partei, welche binnen vier Wochen nach Aufforderung des Verwaltungsrathes keinen Schiedsrichter gewählt hat, wählt einen solchen der Direktor der Königlichen Gerichtsbehörde für die Stadt Weißenfels. Dasselbe gilt, wenn sich die Schiedsrichter nach gleicher Aufforderung und Frist nicht über die Wahl eines Obmannes einigen können.

§. 34.

Mit der Leitung aller Geschäfte bis zur ersten Generalversammlung nach erfolg-

erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sind die in §. 1. genannten Begründer der Gesellschaft als provisorischer Verwaltungsrath beauftragt und sind dazu ermächtigt und verpflichtet, alle diejenigen Funktionen und Befugnisse auszuüben, welche dem ordentlichen Verwaltungsrathe in den §§. 6. 7. 11. 12. 14. 15. 17. ff. zugewiesen sind.

Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

Interims-Quittung

№ ....

für

Herrn ....

über Preuß. Kurant Rthlr. ....

geleistete .....zahlung auf die Aktie № ..... der obengenannten Gesellschaft.

Inhaber ist durch diese Zahlung und die Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins in alle Rechte und Pflichten eingetreten, welche das unter dem .... landesherrlich bestätigte Statut für die Theilhaber der obengenannten Gesellschaft festsetzt.

Weißenfels, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften.)

 Aktie

Aktie
der
Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft
№ ....
über
Einhundert Thaler Preuß. Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie hat den Gesammt-Einschuß von Einhundert Thalern Preuß. Kurant geleistet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem .... landesherrlich bestätigten Statuts der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil an deren gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust.

Weißenfels, den ..ten .... 18..

Der Betriebs-Direktor.	Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift.)	(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Serie ═══ № ═══

Dividendenschein
zur
Aktie der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft
№ ═══

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt Inhaber am 1. Juli 18.. auf dem Komtoir der Gesellschaft in Weißenfels denjenigen Antheil von dem Reinertrage, welcher für das Geschäftsjahr 18.. statutengemäß bekannt gemacht werden wird.

Weißenfels, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften per Faksimile.)

Der Kontrolbeamte.
(Name per Faksimile.)

§. 29. des Gesellschafts-Statuts.

Die Dividenden verjähren nach Ablauf von vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an zu Gunsten der von der Gesellschaft zu errichtenden Hülfs- und Pensions-Kasse.

Werschen-

Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

Anweisung zum Empfang
der .. Serie der Dividendenscheine zur Aktie № ....

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung gemäß §. 5. des Statuts auf dem Komtoir der Gesellschaft in Weißenfels die .... Serie der Dividendenscheine zu vorbezeichneter Aktie.

Weißenfels, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften per Faksimile.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Nr. 4750.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten über feuerfeste Dachungen.

Da nach Ihrem Berichte vom 9. Juli d. J. der Wortlaut in einigen Reglements der öffentlichen Feuersozietäten die Direktionen derselben hindert, Dachungen unter den feuerfesten zu klassifiziren, welche als solche nicht ausdrücklich genannt sind, die neuere Technik aber aus anderen Stoffen, als Stein und Metalle, feuerfeste Dachungen hergestellt hat, deren Tragbarkeit und Wohlfeilheit überdies die Beseitigung der feuergefährlichen Strohdächer wesentlich zu erleichtern geeignet ist, so will Ich Sie hierdurch ermächtigen, auf den Antrag der Sozietäten jenen Wortlaut in den allgemeinen von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannte Bedachung zu verändern.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4751.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Mayen, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 9. Juli d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Mayen, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande mit Landgemeinden, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4752.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Braunfels, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 7. Juli d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Braunfels, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).